

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 50

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Umschau in den Kantonen.

Oktober 1863.

(Schluß.)

Appenzell. Am 20. Oktober ist in Herisau die „Aufrichte“ des Kasernenbaues festlich begangen worden; Kränze Guirlanden, Fahnen und alte Trophäen paradirten; dazu Kanonendonner, Trompetengeschmetter und Gesang. In Gegenwart der Behörden, Arbeiter und einer großen Volksmenge hielt der Zimmermeister eine „wohlgesetzte Rede in Versen“, worin er nicht weniger als neun Hoch ausbringt, wobei jedesmal ex officio ein Glas geleert werden mußte. Oktober 1862 wurde das Fundament beendet und 13. April fand die Grundsteinlegung statt. Der Bau soll nicht nur sehr schön, sondern auch ebenso solid ausgeführt sein und den Baumeistern und dem Lande überhaupt alle Ehre machen.

St. Gallen. Sonntag den 1. Okt. versammelte sich der Offiziersverein Werdenberg-Sargans ordentlicher Weise beim Hirschen in Wallenstadt. Leider waren die Herren Offiziere aus dem Werdenberg wieder wie gewöhnlich nur sehr schwach vertreten, was jedenfalls gerügt zu werden verdient.

Nachdem folgende Verhandlungsgegenstände erledigt waren: Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung, Rechnungsablage und Wahl des Komites, erfreute uns unser verehrte Präsident, Herr Stabshauptmann Gmür, mit einem kurzen aber sehr gelungenen Vortrag über den Patrouillendienst. Er besprach hauptsächlich die Rekognoszierungspatrouillen und deren Aufgabe. Herr Hauptmann Pfiffner stellte noch den Antrag: Es sei das Komite einzuladen, sich mit der Frage zu befassen, wie dem Feldschützenwesen in den Bezirken Sargans und Werdenberg eine größere Ausdehnung gegeben werden könnte, und sodann der nächsten Versammlung Bericht und Anträge hierüber zu bringen. Einstimmig zum Beschlusse erhoben. Allgemein war man der Ansicht, daß wirklich für das Schützenwesen bisanhin in den beiden Bezirken zu wenig gethan wurde, und daß hauptsächlich der Offiziersverein sich damit befassen sollte. Ganz richtig wurde bemerkt, daß die eidgen. Schießschule jedenfalls keinen großen Nutzen tragen werde, wenn die Herren Offiziere sich nicht herbeilassen, das in diesen Schulen gelernte ihrer Mannschaft mitzutheilen, was am besten bei öftern Schießübungen in den einzelnen Gemeinden geschehen könnte.

Aus nächster Versammlungsort wurde Flums bezeichnet.

Genf. Die von uns bereits gemeldete Konferenz über den Gesundheitsdienst im Felde hat in den Tagen des 26. bis 29. Okt. abhin in Genf getagt, um die Frage zu berathen, auf welche Weise im Kriegsfalle den Verwundeten durch freiwillige Hilfe aus dem Civilstande wirksam beigeprungen werden könne. Ueber die Entstehung und den Zweck dieser Anregung enthält der „Bund“ von unterrichteter Stelle nachfolgende schätzenswerthen Aufschlüsse.

Schon einige Monate vor den Schlachten von Magenta und Solferino erließ Dr. Appia aus Genf,

Präsident der dortigen medizinischen Gesellschaft, in den Zeitungen Aufrufe, um die dortigen Einwohner zur Herbeischaffung von Hilfsmitteln aufzufordern. In wenigen Wochen floß ihm eine beträchtlich Menge von Geschenken zu, Leinwand, Hemden, Verbände, Charpie u. s. w.: und er war so glücklich, gegen 300 Pfund solcher Sendungen in die Spitäler Italiens vertheilen zu können. Nach der Schlacht bei Magenta begaben sich Dr. Appia und sein junger Freund H. Dunand nach Solferino und nach Turin, Mailand, Brescia u. s. w., um theils auf dem Schlachtfelde selbst, theils in den Spitälern sich zur Verpflegung der Verwundeten verwenden zu lassen. Einige Monate später erschien von Dr. Appia das praktische Handbuch der Feldchirurgie unter dem Titel: „Le chirurgien à l'ambulance“ und vor sechs Monaten erschien ein zweites Bändchen „Un Souvenir de Solferino“, welches von Hrn. Dunand ausgearbeitet worden ist. In demselben ist u. A. eine Amputationscene, welche sich auf einen speziellen, von Dr. Appia beobachteten Fall bezieht, besonders bemerkenswerth.

Da durch diese Druckschriften die Aufmerksamkeit des Publikums und mehrerer Regierungen auf die Nothwendigkeit gerichtet worden war, sich mit der Hülfeleistung für die Verwundeten in Kriegszeiten überhaupt und grundsätzlich zu beschäftigen, so veranlaßte die Société d'utilité publique von Genf eine allgemeinere Konferenz von Delegirten aus verschiedenen Ländern. Eine motivirte Einladungsschrift erging an alle Regierungen und am 26. Oktober konnten schon zur verabredeten Stunde die Sitzungen beginnen.

Der österreichische Kriegsminister hatte den Oberstabsarzt der Armee, Dr. Unger, gesandt; der Großherzog von Baden den Oberarzt Dr. Steiner; der Kriegsminister von Bayern den Oberarzt der Artillerie, Dr. Dompierre; der Kriegsminister von Spanien den Oberchirurg Dr. Landa; der Kriegsminister von Frankreich den Unterintendanten der kais. Garde, v. Prével, und den Oberarzt Dr. Boudier, welchen der französische Konsul in Genf, Chevalier, sich zugesellte; der britische Kriegsminister den Generalinspektor der Hospitäler, Dr. Rutherford, welchem der britische Konsul in Genf, Mackenzie, beitrug; der Kriegsminister von Hessen-Darmstadt den Stabs-Bataillonschef Brobrück; von Italien wohnte der italienische Konsul in Genf, Capello, bei; der Prinz Karl von Preußen, als Großmeister des Ordens von St. Johann in Jerusalem, delegirte den Fürsten Heinrich XIII. von Reuß j. L.; der König der Niederlande den Oberchirurgen Dr. Vasting, dem sich der ehemalige Marineoffizier Kapitän van de Velde zugesellte; der preussische Minister der Medicinalangelegenheiten den Geh. Rath Dr. Houffelle und der Kriegsminister den Generalarzt Dr. Köffler; von Rußland erschienen der Adjutant des Großfürsten Constantin, Kap. Kirejew und der Bibliothekar der Großfürstin Helene, Glatoff; der k. sächsische Kriegsminister sandte den Oberarzt der sächsischen Armee, Dr. Günther; von Schweden waren anwesend der Intendant des medicinischen Materiellen der

schwedischen Armee, Sköldbberg, und den Oberarzt Dr. Edling; die Centraldirektion der württembergischen Wohlthätigkeitsanstalten, zugleich vom Kriegsminister mit einem Rapporte beauftragt, den Dr. theol. Hahn, dem sich der Pastor Dr. Wagner beigesellte; der Schweiz. Bundesrath sandte den eidgen. Oberfeldarzt Dr. Lehmann und den eidgen. Divisionsarzt Dr. Brière, und es erschienen außerdem aus der Schweiz die H. F. v. Montmolin, F. de Berregaur-de Montmolin und Prof. Sandoz als Abgeordnete der Société de Sciences sociales von Neuenburg, Hr. Moratel als Abgeordneter der gemeinnützigen Gesellschaft von Waadt, und der eidg. Divisionsarzt Dr. Engelhardt. Als Komite fungirten die H. General Dufour (Präsident), Gust. Moynier, die D. Maunoir und Appia und Herr Dunand.

Die Debatten dauerten volle vier Tage in je vier bis fünfstündigen Sitzungen. Die gefassten Beschlüsse können natürlich keine Gesetzeskraft beanspruchen, allein sie sind so allgemein gehalten, das kaum eine Regierung Anstand nehmen wird, ihnen ihre Anerkennung zu verleihen und dem Werk ihre Unterstützung zu sichern. Besonders thaten sich hervor die zwei französischen Delegirten, der preussische, der wackerer in der Feldchirurgie ergraute östreichische Oberstabsarzt, der bayerische Stabsarzt, der holländische, der spanische und einige Mitglieder des Komites. Herr Oberfeldarzt Dr. Lehmann erfreute gleichfalls die Versammlung durch regelmässige Anwesenheit und bezeugte ein stets lebhaftes Interesse für die besprochene Angelegenheit.

Anfänglich sprachen sich die beiden Franzosen entschieden gegen die Möglichkeit aus, auf dem Schlachtfeld und im Kriege Civilgehülften zu gebrauchen; nachher aber zeigten sie sich weniger negativ und gaben zu, das in vielen Fällen die offiziellen Hilfsmassregeln nach einer Schlacht nicht ausreichen. So auch Generalarzt Dr. Böffler aus Berlin. Im Allgemeinen herrschte in den Debatten eine große Courtoisie und bei den Beschlüssen fast immer Einstimmigkeit. Außerhalb der Sitzungen nahm die militärische Cordialität wieder freien Lauf, so das nach drei Tagen alle sich einander wie alte Kriegskameraden kannten. Die gefassten Resolutionen lauten:

Art. 1. Es besteht in jedem Land ein Komite mit der Bestimmung, im Kriegsfalle, wo es nöthig werden sollte und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, den Gesundheitsdienst der Armeen zu unterstützen. Dieses Komite organisirt sich selbst und auf die ihm nützlich und geeignet scheinende Weise.

Art. 2. Es können sich Sektionen in beliebiger Zahl bilden, um das Komite, welchem die Hauptleitung zusteht, zu unterstützen.

Art. 3. Jedes Komite tritt mit der Regierung seines Landes ins Vernehmen, damit seine Dienstangebotungen vorkommenden Falles angenommen werden.

Art. 4. In Friedenszeiten befassen sich die Komites und Sektionen mit den Mitteln, wie sie sich in Kriegszeiten wahrhaft nützlich machen können, insbesondere indem sie materielle Hilfsmittel aller

Art vorbereiten und freiwillige Krankenwärter zu bilden und zu instruiren suchen.

Art. 5. Im Kriegsfalle leisten die Komites der kriegsführenden Mächte nach Maßgabe ihrer Kräfte ihren resp. Armeen Hilfe, insbesondere organisiren sie ihre freiwilligen Krankenwärter, setzen sie in Thätigkeit und stellen im Einverständnis mit der Militärbehörde Lokale zur Unterbringung der Verwundeten zur Verfügung. Zu dem Zwecke können sie auch die Mitwirkung der Komites neutraler Nationen in Anspruch nehmen.

Art. 6. Auf den Ruf oder mit Zustimmung der Militärbehörde schicken die Komites freiwillige Krankenwärter auf das Schlachtfeld und stellen sie dann unter die Leitung der militärischen Befehlshaber.

Art. 7. Die im Gefolge der Armeen verwendeten freiwilligen Krankenwärter sollen durch die resp. Komites mit allem zu ihrem Unterhalte Nöthigen versehen werden.

Art. 8. Sie tragen in allen Ländern als uniformes Distinktionszeichen ein weißes Armband mit rothem Kreuze.

Art. 9. Die Komites und Sektionen der verschiedenen Länder können sich zu internationalen Kongressen versammeln, um ihre Erfahrungen auszutauschen und sich über die im Interesse ihres Wertes zu ergreifenden Maßregeln zu vereinbaren.

Art. 10. Der Austausch von Mittheilungen unter den Komites der verschiedenen Länder geschieht provisorisch durch das Organ des Komites von Genf. Unabhängig von den vorstehenden Resolutionen spricht die Konferenz folgende Wünsche aus:

a) die Regierungen möchten den sich bildenden Hilfskomites ihre hohe Protektion zuwenden und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe so viel wie möglich erleichtern;

b) die Ambulancen und Kriegshospitäler möchten im Kriegsfalle durch die kriegsführenden Mächte neutral erklärt werden; ebenso, und zwar vollständig, das offizielle Sanitätspersonal, die freiwilligen Krankenwärter, die den Verwundeten beispringenden Einwohner eines Landes und die Verwundeten selbst.

c) es möchte ein und dasselbe Distinktionszeichen für die Sanitätskorps aller Armeen oder mindestens für das diesem Dienste beigegebene Personal einer und derselben Armee zugelassen werden; ebenso in allen Ländern eine und dieselbe Fahne für die Ambulancen und Hospitäler.

Wie aus diesen Resolutionen zu ersehen ist, sind die Beschlüsse absichtlich allgemein gehalten, um auch möglichst allgemeine Anwendung finden zu können. Was vor Allem der Versammlung einstimmig oblag, war fürs Erste die Anerkennung, das überhaupt etwas zu thun sei, und sodann, das das Civilpersonal etwas thun könne und müsse; das „Wie“ im Einzelnen wurde den verschiedenen Staaten überlassen.

Nun noch einige Bemerkungen.

Der Art. 1 enthält, allgemein gehalten, den Grundsatz, das etwas zu thun sei, nämlich Komites zu gründen. Der Ausdruck „unterstützen“ (concourrir) sagt deutlich, das man nur mithelfen, nicht ersetzen

will. Sodann ist auf die Selbstorganisation, auf das freie Handeln der Komites Gewicht gelegt.

Die im Art. 3 vorgeschriebene Vereinbarung mit der Regierung war ein etwas delikater Punkt. Manche wollten nicht recht dran, zuzugeben, daß freie Civilpersonen von offiziellen Kriegsbehörden könnten anerkannt werden; man befürchtete Störung der Militärdisziplin durch diese Einmischung von Freiwilligen in die allgemeine Organisation der Armee. Man mußte jedoch bald erkennen, daß faktisch sich die offiziellen Hilfsmittel nach einer Schlacht immer unzureichend zeigen, und daß diese Freiwilligen doch am Ende recht gute Dienste leisten können, wie es ja auch die H. Appia und Dunand als bloße Individuen gezeigt haben. Der französische Doktor, das Prinzip im Allgemeinen zwar anerkennend, zweifelte, daß solche Freiwilligen, die auch gehörig durch Dick und Dünn aushalten, hinreichend zu finden sein werden.

Der Art. 4 erweckte ebenfalls einige Bedenken, da man ja doch nicht eine lange Friedenszeit hindurch solche Freiwillige auf einen hypothetischen Krieg hin einexerzieren könne. Die Sache ging als Grundsatz durch und man überließ der Erfahrung in jedem Lande das quo modo.

Ad Art. 6. Eine Hauptstreitfrage war, ob die Freiwilligen überhaupt auf dem Schlachtfelde selbst zu gebrauchen sind, oder nur in den Spitälern. Auch hier erhoben die Franzosen und Preußen Bedenken. Dagegen erklärte sich der im Felddienst ergaute Stabsarzt aus Bayern entschieden für das Schlachtfeld. „Im Schlachtfelde, da ist das Blutvergießen, da muß geholfen werden. An Spitälern und Spitalgehilfen fehlt es ja nicht. Und auf dem Schlachtfelde kommt es mir auch weniger darauf an, daß der Helfer offiziell interponirt ist, als daß er das Herz auf dem rechten Fleck hat, daß er wahre Menschenliebe besitzt, und wer diese hat, der wird auch aushalten durch Dick und Dünn, in den habe ich Vertrauen.“

Ad Art. 7. Der Freiwillige handelt aus rein humaner Gesinnung, er muß also gratis handeln, also auch für seinen Unterhalt sorgen, theils aus der eigenen, theils aus der Komitokasse.

Das im Art. 8 vorgeschriebene Armband dient als Kennzeichen und als Symbol internationaler Einigung auf dem gemeinsamen Grundsatz der Menschenliebe.

In den „Wünschen“ nimmt die Neutralitätsfrage den Hauptplatz ein. Alle Konferenzmitglieder waren darin einig, daß ganz besonders Helfer, Ambulancen und die helfenden Einwohner neutralisirt werden müssen; Letztere besonders deswegen, weil es sich zeigt, daß sie ihre Hülfe oft nicht gerne bieten, aus Angst, der Feind könnte sich später an ihnen rächen.

Die Beschlüsse wurden schließlich noch einmal einzeln durchvotirt, so daß sie die Sanction einer doppelten vollständigen Berathung erfahren haben.

Nach dem offiziellen Schlusse am Donnerstag Abend erfolgten im Hotel de la Metropole auf den Vorschlag des Hrn. Dr. Appia eine familiäre Besprechung unter Aerzten allein, über praktische Fragen der Feldchirurgie. Der erfahrene französische Dr.

Boudier unterhielt die Gesellschaft länger und in sehr freundlicher, lehrreicher Weise über die Art, die Verwundeten auf dem Schlachtfelde zu verbinden, vom Schlachtfelde fortzutragen, über Transportmittel, Ambulancen u. Entschieden sprach er sich für den Transport auf Maulthieren aus. Auch der im marokkanischen Feldzuge gewesene Spanier, ein 30jähriger, sehr gebildeter Mann, fügte seine Erfahrungen hinzu. Endlich hielt Hr. Dr. Appia auf den Vorschlag des französischen Doktors einen kurzen beschreibenden Vortrag über den von ihm erdachten Transportapparat, welcher allgemeinen Beifall fand.

Vorbereitungskurs in Thun

(abgehalten mit Genehmigung des eidgenössischen Militärdepartemens).

Dieser vom Stabsmajor und Artillerie-Instruktor, Hr. Lucot, geleitete Kurs ist besonders für diejenigen jungen Männer bestimmt, welche beabsichtigen, sich später als Artillerie-Aspiranten I. Klasse zu melden, sowie für diejenigen Aspiranten I. Klasse, welche ihre Examina nicht beendet haben.

Der Unterricht wird in beiden Sprachen erteilt und umfaßt das vollständige Programm aller Kenntnisse, die nach dem allgemeinen Reglemente vom 25. November 1857 für die Aufnahme als Aspirant verlangt werden, d. h. Arithmetik, Anwendung der Logarithmen, Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, Geometrie, Elementar-Trigonometrie, geometrisches Zeichnen und Anfangsgründe der Messtechnik, Statik und Anwendung auf die einfachen Maschinen.

Der Preis des Kurses ist auf Fr. 45, seine Dauer auf vier Wochen festgestellt. Er beginnt mit dem 17. Januar und endet mit dem 13. Februar.

Die am Ende des Kurses in Gegenwart eines eidgen. Examinators bestandenen Prüfungen berechnen zur Aufnahme in die eidgen. Schulen.

Personen, welche sich an diesem Kurse zu betheiligen wünschen, haben sich, unter Angabe ihrer Adresse, bis zum 10. Januar 1864 bei Herrn Stabsmajor Lucot-Knechtenshofer in Thun anschreiben zu lassen.

In Ad. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

Die

Situations- und Terraindarstellung

auf dem

Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

H. Finck,

K. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.